

# Satzung

## der Stadt Halle (Westf.) über den Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.04.1999 \*)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 458) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122) hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 14.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Verdienstausfallersatz

- (1) Für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Westf.) nach § 12 Abs. 3 FSHG werden folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Der Regelstundensatz wird auf 20,-- € festgesetzt.
  - b) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 30,-- € festgesetzt.

Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

- (2) Übersteigt der Verdienstausfall den nach Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Regelstundensatz, so erfolgt die Glaubhaftmachung durch Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme v. Berufsverbänden, Erklärung v. Steuerberatern).

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

\*) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.